



# Ermächtigungen für Mediziner und Medizinerinnen

## 1 Allgemeines zu den Ermächtigungen

An die ärztliche Überwachung nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) und an die Durchführung ärztlicher Untersuchungen und Maßnahmen nach Druckluftverordnung (DruckLV) sind besondere Bedingungen geknüpft. Die Ärztinnen und Ärzte müssen im Besitz einer Ermächtigung sein und spezifische fachliche Voraussetzungen erfüllen. Die Ermächtigung erfolgt auf Antrag durch die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen der Länder. In Mecklenburg-Vorpommern ist dies der Gewerbeärztliche Dienst, welcher im Grundsatzdezernat der Abteilung Arbeitsschutz des LAGuS angesiedelt ist. Die Ermächtigungen sind jeweils personen- und ortsgebunden, bundesweit gültig und auf fünf Jahre befristet (**Ausnahme: Für Tätigwerden nach den §§ 10 bis 12 DruckLV gilt die Ermächtigung längstens für die Dauer durchzuführender Arbeiten auf einer Druckluftbaustelle**). Über die Tätigkeit als ermächtigte Ärztin/ermächtigter Arzt ist unaufgefordert bis zum 15. Februar eines jeden Jahres ein statistischer Bericht zu den Untersuchungen über das vorausgegangene Kalenderjahr zu erstellen und dem LAGuS zuzusenden.

## 2 Voraussetzungen für die Ermächtigung nach § 175 Abs. 1 StrlSchV:

- Approbation als Arzt oder Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes und
- Erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz für die Ärztliche Überwachung
- Verfügung über die erforderlichen apparativen, personellen und räumlichen Voraussetzungen

### Die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz wird erworben durch:

- Geeignete medizinische Ausbildung
- Praktische Erfahrung (Sachkunde) in der ärztlichen Überwachung exponierter Personen
- Erfolgreiche Teilnahme an den hierfür erforderlichen, anerkannten Kursen im Strahlenschutz

Die Fachkunde ist mindestens alle 5 Jahre zu aktualisieren. (§ 48 Abs. 1 StrlSchV).

Näheres siehe „Ärztliche Überwachung exponierter Personen durch ermächtigte Ärzte nach Strahlenschutzrecht – Richtlinie zum Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und zur Strahlenschutzverordnung (StrlSchV).“ <https://www.bmu.de/gesetz/richtlinie-zum-strahlenschutzgesetz-strlSchG-und-zur-strahlenschutzverordnung-strlSchV>

Die genauen Anforderungen an den Erwerb der Fachkunde sind im Richtlinienmodul "Erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz für die ärztliche Überwachung – Voraussetzung für die Ermächtigung von Ärzten nach § 175 Absatz 1 Satz 1 StrlSchV" konkretisiert. <https://www.bmu.de/gesetz/erforderliche-fachkunde-im-strahlenschutz-fuer-die-aerztliche-ueberwachung-voraussetzung-fuer-die-ermaechtigung-von-aerzten-nach-175-absatz-1-satz-1-strlSchV>

Zudem gilt mit der neuen Landesverordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Strahlenschutzrecht vom 21. Oktober 2024, dass gemäß Artikel 2 **die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern die zuständige Stelle für die Prüfung und Bescheinigung sowie den Widerruf der Anerkennung der erforderlichen Fachkunde** für zu ermächtigende Ärzte nach § 74 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes und den §§ 47, 48, 50 und 175 Absatz 1 der Strahlenschutzverordnung darstellt. Die Fachkundebescheinigung ist folglich bei der Ärztekammer zu beantragen, kann aber ggf. nachgereicht werden.

### 3 Voraussetzungen für die Ermächtigung nach § 13 DruckLV

- Ärztinnen und Ärzte mit arbeitsmedizinischer Fachkunde
- Verfügung über die erforderlichen apparativen, personellen und räumlichen Voraussetzungen
- Nachweis über die für die speziellen ärztlichen Untersuchungen und weitere Maßnahmen erforderlichen besonderen ärztlichen Fachkenntnisse durch erfolgreiche Teilnahme an einem geeigneten Kurs:
  - **für Tätigwerden nach den §§ 10 und 11 DruckLV:**
    - Nachweis eines Kurses mit vergleichbaren Kursinhalten des GTÜM-zertifizierten Kurses I der Gesellschaft für Tauch- und Überdruckmedizin („Tauchtauglichkeit“): z.B. „GTÜM-Kurs I – Tauchtauglichkeit und Ermächtigungskurs G 31 „Arbeiten in Druckluft“ nach DLV - Düsseldorf“ oder „GTÜM-Kurs I und Grundlagenkurs arbeitsmedizinische Vorsorge „Tätigkeiten in Druckluft“ - Murnau“ sowie
  - **für Tätigwerden nach den §§ 10 bis 12 DruckLV:**
    - Nachweis eines Kurses mit vergleichbaren Kursinhalten des GTÜM-zertifizierten Kurses IIa oder IIb („GTÜM-Kurs IIa - Taucherarzt“/ „GTÜM-Kurs IIb - Druckkammerarzt“) **und** Nachweis über die eigene aktuelle Drucklufttauglichkeit

Auf Antrag ist bei Nachweis einer Aktualisierung der Fachkenntnisse eine Verlängerung der Ermächtigung um weitere 5 Jahre möglich.

<https://www.gtuem.org/ausbildung/sh-10.html>

**Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an den Gewerbeärztlichen Dienst:**

- Frau Dr. Heike Kuß Tel.: 0385 588-59378, E-Mail: [Heike.Kuss@lagus.mv-regierung.de](mailto:Heike.Kuss@lagus.mv-regierung.de)
- Frau Bärbel Steckel Tel.: 0385 588-59418, E-Mail: [Baerbel.Steckel@lagus.mv-regierung.de](mailto:Baerbel.Steckel@lagus.mv-regierung.de)